

nach Beendigung des Beamtenverhältnisses übertragen werden. Anknüpfungspunkt ist hier allein die Sicherung der Integrität der vorherigen Dienstleistung.

7. Ein Beamter, der vor Beendigung des Beamtenverhältnisses den Dienstherrn gewechselt hat, wird für das vorausgegangene Dienstverhältnis frei, weil § 105 BBG und § 41 BeamStG dem vorausgegangenen Dienstherrn keine Rechte gegenüber diesem Beamten einräumen und andererseits der neue Dienstherr nicht der Sachwalter des früheren Dienstherrn ist.

8. Tritt der Beamte vorzeitig in den Ruhestand, so endet die Anzeigepflicht im Sinne einer von Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG zu berücksichtigenden „Meistbegünstigungsklausel“ spä-

testens drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Beamte in den gesetzlichen Ruhestand treten würde.

9. Wegen dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben muss davon ausgegangen werden, dass nur solche Tätigkeiten als „verboten“ anzusehen sind, die vom Dienstherrn nach § 41 Satz 2 BeamStG (bzw. nach § 105 Abs. 2 Satz 1 BBG) untersagt werden können und nicht bereits solche, für die lediglich eine Anzeigepflicht besteht.

10. Von einer schuldhaften Pflichtverletzung der Anzeigepflicht kann nur ausgegangen werden, wenn der Beamte entweder eine entsprechende Kenntnis aufgrund seines früheren Tätigkeitsbereiches besitzt, oder bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis hierüber belehrt worden ist.

Hauptamt und Nebentätigkeit – Abgrenzungsprobleme bei kommunaler Gremientätigkeit

Guido Kämmerling

Das Beamtenrecht differenziert seit jeher zwischen hauptamtlichen Aufgaben und Nebentätigkeiten. Im kommunalen Bereich können sich besondere Fragestellungen ergeben, wenn Hauptverwaltungsbeamte oder Beigeordnete in Unternehmensgremien entsandt werden oder Aufgaben in privatisierten Gesellschaften der Kommune übernehmen. Der Autor zeigt die Grundzüge des Nebentätigkeitsrechts auf und geht anhand der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen sowohl auf dienstrechtliche wie auch auf kommunalrechtliche Aspekte und Problemlagen ein.

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

Maßgebliche Änderungen des öffentlichen Dienstrechts der vergangenen Jahre erfolgten auf Bundesebene durch das Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17.06.2006¹ sowie das Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) vom 05.02.2009², mit dem u. a. das Bundesbeamtengesetz (BBG) neugefasst worden ist. Die Dienstrechtsreform(en) haben in Nordrhein-Westfalen u. a. zur Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) vom 21.04.2009 geführt³. Zwischenzeitlich wurden in Nord-

rhein-Westfalen auch neue Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht erlassen⁴. Die nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen wurden – jeweils auf Bundes- oder Landesebene – unterschiedlich neu gefasst. Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. Diese werden definiert als Kernbestand von Grundprinzipien, die sich während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums entwickelt und bewährt haben und als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind⁵. In materieller Hinsicht zählen hierzu u. a. die Hauptberuflichkeit⁶, das Lebenszeitprinzip⁷, aber auch die Einschränkung von privatnützigen Nebentätigkeiten der Beamten⁸. Ebenso wird hierunter als Beamtenpflicht die volle Dienstleistungspflicht unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit für den Dienstherrn gefasst⁹. Die hauptberufliche Beschäftigung auf Lebenszeit ist hierbei ein prägendes Merkmal des Berufsbeamtentums¹⁰. Dem Beamten ist es zwar grundsätzlich nicht verwehrt, seine Schaffenskraft auch außerhalb des Dienstverhältnisses einzusetzen und gegebenenfalls auch wirtschaftlich zu verwerten. Derartige Betätigungen unterliegen jedoch den verfassungsimmanenten Schranken des Art. 33 Abs. 5 GG¹¹.

II. Grundzüge des Nebentätigkeitsrechts

Wesentliche Bestimmungen zum Nebentätigkeitsrecht sind in den §§ 48 ff. LBG NRW enthalten (Parlamentsvorbehalt), weitere Ausführungsbestimmungen ergeben sich aus der Nebentätigkeitsverordnung (NtV NRW)¹². Im kommunalen Bereich finden die Vorgaben des Landesbeamtengesetzes unmittelbar Anwendung auf die Kommunalbeamten sowie über die Verweisungsnormen der §§ 119, 120 LBG NRW grundsätzlich auch auf Bürgermeister, Landräte und kommunale Wahlbeamte¹³.

Nebentätigkeiten werden in Nebenamt und Nebenbeschäftigung differenziert (§§ 48 LBG NRW, 2 NtV NRW). Ein Nebenamt ist ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben (§ 2 NtV NRW). Eine Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt oder Nebenamt gehörende Tätigkeit. Durch Nebentätigkeiten dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden

1) BGBl. I, Nr. 24, vom 19.6.2008.

2) BGBl. I, Nr. 7, vom 11.2.2009.

3) Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, GV. NRW. 2009, S. 224.

4) VV vom 11.2.2011, MBl. NRW, Nr. 7, S. 67 ff.

5) BVerfG, Beschluss vom 28.5.2008 – 2 BvL 11/07; BVerwG, Beschluss vom 27.9.2007 – 2 C 21/06.

6) BVerwG, Urteil vom 30.10.2008 – 2 C 48.07; BVerfGE 9, 268.

7) BVerfGE 71, 255/268; Bay VGH, 26.10.2004, 15-VII-01 = VerfGH 57,129.

8) BVerfG, Beschluss vom 28.9.2007 – 2 BvR 1121/06 u. a.

9) BVerfGE 16, 94; 76, 256; BVerwG, DVBl 92, 101.

10) BVerfG, Beschluss vom 19.7.2007 – 2 BvF 3/02; Beschluss vom 28.5.2008, – 2 BvL 11/07.

11) BVerfG, Beschluss vom 8.12.2006 – 2 BvR 385/05.

12) Zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 8.12.2009, GV. NRW. 2009, S. 837.

13) Die übrigen kommunalen Wahlbeamten werden nach § 120 Abs. 2 LBG NRW für die Dauer von acht Jahren berufen.